

# Attest wegen psychischer Erkrankung

**Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 5. Oktober 2024 12:22**

Chilli:

Henne - Ei - Problem, würde ich mal sagen. Aber ob das Ändern der Arbeitsbedingungen mittelfristig zu einer Doppelversorgung führen würde, wage ich zu bezweifeln.

Pool-Kräfte und Mobile Reserven gibt es, zumindest in der Grundschule. Aber auch nicht genug.

---

Habe jetzt was gefunden, bzgl. "Vertretungskraft in der Wiedereingliederung".

## Zitat von VBE Rechtsdatenbank

Sobald die zu vertretende Person den Dienst vorzeitig wieder aufnimmt (z.B. vorzeitige Genesung), ist die BR **unverzüglich (vorab telefonisch)** zu informieren. Gleichzeitig darf die Vertretungskraft die zurückgekehrte Person in dem entsprechenden Umfang nicht weiter vertreten. Wird z.B. eine Person mit 28 WStd vertreten und kehrt diese im Rahmen einer Wiedereingliederung vorzeitig mit 14 WStd zurück, darf die Vertretungskraft ab dem Zeitpunkt der Rückkehr nur noch max. 14 WStd vertreten. Die Vertretungskraft ist vorab von der Schulleitung hierüber schriftlich (formlos) zu informieren und sollte den Erhalt dieser Information per Unterschrift bestätigen. Die BR fertigt anschließend die weiter

So schwebte mir das auch vor: die Vertretungskraft, die man vorher vielleicht hat, wird mit Beginn der Wiedereingliederung auf die Stunden reduziert, die noch notwendig sind, um die Lücke zu füllen. Sie sind also explizit nicht voll da, machen den Unterricht und die zu wiedereingliedernde Person "kann ignoriert werden".